

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 25

Sonnabend, 21. Juni

1930.

[5267.] In Jelline, Kreis Strehlen, herrscht Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 17. Juni 1930.

[3508.] **Gebührenfreie Führungszeugnisse für ehemalige Grenz- und Auslandsdeutsche.** Durch Ministerialerlaß vom 9. April d. Js. (MBl. S. 321) wurde Nr. 14 Abs. 4 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (G. S. S. 327) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

c. Personen, welche von ehemaligen Grenz- und Auslandsdeutschen zur Visierung ihrer Reisepässe durch fremde Konsulate zu des Besuchs der früheren Heimat erbeten werden,

d. Totenahene, Beerdigungsscheine.

Die Ortophysikern werden um Beachtung ersucht.

Münsterberg, den 16. Juni 1930.

[1951.] **Änderung der Strafregisterverordnung.** Auf Verlaß des Ministers des Innern vom 23. Mai 1930 — I R Allg. 8. Der RM hat mit Zustimmung des Reichsrats durch VO vom 1. März 1930 (RGBl. I S. 36) an der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 (RGBl. S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 57, 254) eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die am 1. Mai 1930 in Kraft getreten sind.

Der Kreis der verurteilten Strafen ist dadurch insofern erweitert, als Verurteilungen zu Geldstrafe wegen (vorübergehender oder tätlicher) Vergehens gegen Art. 1 § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Abstreitung der Polizeistunde) und Verurteilungen auf Grund des § 377 der Reichsabgabenerordnung oder des § 144 des Brandweinmonopolgesetzes des Strafregister nicht mehr mitzuteilen sind. Die im Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach diesen Vorschriften nicht mehr registrierpflichtig wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die Bestimmungen nicht darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

Danach sind Verurteilungen dieser Art auch in den polizeilichen Listen zu tilgen oder unkenntlich zu machen

und dürfen in polizeilichen Führungszeugnisse nicht mehr vermerkt werden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit weiter veröffentlicht.  
Münsterberg, den 11. Juni 1930.

[ 009 ] **Urlisten der Schöffen und Geschworenen.** Dem Magistrat hier sowie den Gemeindevorständen des Kreises gehen die Urlisten der Schöffen und Geschworenen mit dem Ersuchen zu, eine genaue Überholung der Listen vorzunehmen und dieselben, nachdem sie eine Woche lang in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht ausgelegt habe, mit entsprechender Bescheinigung am 15. August d. Js. bestimmt dem hiesigen Amtsgericht zurückzureichen.

Die Bescheinigung muß lauten:

„Es wird bescheinigt, daß die Urliste 1 Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegt hat und daß der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Einsprüche sind — nicht — erhoben.“

den . . . . . 1930.

Der Gemeindevorsteher.“

Etwasige Einsprüche sind beizufügen.

Falls die übersandte Urliste nicht mehr verwendbar ist, so ist eine neue Liste aufzustellen.

In einzelnen Listen stehen Personen, die, wie gerichtsbekannt, gar nicht mehr an dem betreffenden Ort wohnen. Andererseits sind in denselben Personen nicht aufgeführt, die ohne Bedenken als Schöffen geeignet sind. Auch das Lebensalter ist in den meisten der Listen nicht berichtigt. Bei evtl. Berichtigung der Liste ersuche ich dies genauestens zu beachten.

Münsterberg, den 14. Juni 1930.

## Polizeiverordnung über das Melbewesen.

Vom 30. April 1930.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) [bzw. der §§ 6, 12 und 13 der VO. vom 20. September 1887 (G. S. S. 1525) bzw. Kaiserl. Ges. vom 7. Januar 1870 (RGBl. S. 13)] in Verbindung mit den §§ 137, 139, 140 VO. vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), dem § 50 der Ausf. Best.

zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (RMBl. S. 209) und der VO. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RMBl. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Breslau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

### § 1.

1. **Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde**, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher.

2. Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen, so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

### I. Meldepflicht am Orte des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

#### § 2.

1. Wer im Bezirke einer Meldebehörde seinen Wohnsitz oder **dauernden Aufenthalt** nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei der Meldebehörde des Zuzugsortes unter Vorlage eines ihm von der Meldebehörde seines bisherigen Wohnortes erteilten Abmeldescheines anzumelden.

2. Unter „**dauerndem Aufenthalt**“ im Sinne dieser Polizeiverordnung ist ein Aufenthalt von **mehr als drei Monaten zu verstehen**.

#### § 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirke einer Meldebehörde aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden.

#### § 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde anzumelden. Im Falle des § 1 Ziffer 2 hat die Ummeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle zu erfolgen.

#### § 5.

1. Die **Anmeldung** (§ 2), die **Abmeldung** (§ 3) und die **Ummeldung** (§ 4) muß **spätestens eine Woche nach dem Tage des An-, Ab- und Umzuges schriftlich bei der Meldebehörde durch Abgabe eines der Ziffer 3 entsprechenden polizeilichen Meldescheins** (Muster a, b, c) in **dreifacher** (bei Meldebehörden mit nur einer Meldestelle in zweifacher) Ausfertigung erfolgen.

2. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung Muster 1, falls nicht der Meldepflichtige ein viertes (drittes) Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

3. Der Meldeschein (**großer Meldeschein**) muß folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe),
- ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
- Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),

d. Geburtstag,

e. Geburtsort und Kreis (wenn im Auslande: Staat),

f. Staatsangehörigkeit,

g. Religion,

h. letzter Wohnort, Kreis (wenn im Auslande: Staat) sowie, falls früher schon im Bezirke der Meldebehörde gewohnt, Angabe des Jahres und der damaligen Wohnung,

i. Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme,

k. ob eigene Wohnung oder bei wem in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch

4. Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder sind auf einem Meldescheine zu melden, im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

5. Für die Meldung ist jeder Zu-, Ab- und Umziehende, bei Familien der Haushaltungsvorstand verantwortlich.

6. Der **Meldepflichtige hat die** von ihm unterschriebenen **Meldescheine vor Abgabe an die Meldebehörde dem Hauswirt** oder seinem Beauftragten, dessen Name vom Hauswirt der Meldebehörde schriftlich bekanntzugeben ist, **zur Unterschrift vorzulegen**. Ist der Hauswirt eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

7. Die unter Ziff. 6 genannten Personen sind zur Unterschrift verpflichtet, es sei denn, daß der Meldepflichtige gegen ihren Willen und ohne Rechtsgrund im Hause Wohnung genommen hat. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Meldungen mit dem Vermerke „**Unterschrift verweigert**“ an die Meldebehörde abzugeben.

### II. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

#### § 6.

Personen, die — ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben — im Bezirke einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründen, unterliegen an diesem Wohnorte ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 — 5 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes nach Muster 1 gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnorte ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

### III. Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

A. Fremde in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern gegen Entgelt.

#### § 7.

1. Wer Personen zu **vorübergehendem Aufenthalte** Wohnung in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern **gegen Entgelt gewährt**, hat diese Personen **binnen 24 Stunden** nach ihrem Eintreffen bzw. zu den gemäß Ziff. 3 durch Ortspolizeiverordnung festgesetzten Zeiten der Meldebehörde durch Abgabe eines der Ziff. 4 (Muster d) entsprechenden polizeilichen Meldescheines anzumelden.

2. Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden minderjährigen Kinder sind auf einem Meldescheine **beisammen** zu melden, daß lediglich die Personalien (Ziff. 4) des Haushaltungsvorstandes und seiner Ehefrau anzugeben sind, während die begleitenden gleichnamigen,

minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu nennen sind. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

3. Durch Ortspolizeiverordnung kann für Betriebe, die einer Gast- oder Schankwirtschaftserlaubnis bedürfen, vorgeschrieben werden, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden des Tages bei der Meldebehörde eintreffen.

4. Der Meldeschein (**kleiner Meldeschein**) muß folgende Angaben enthalten:

- a. Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen),
- b. Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
- c. Geburtstag,
- d. Geburtsort und Kreis (wenn im Auslande: Staat),
- e. Staatsangehörigkeit,
- f. Wohnort und Kreis (wenn im Auslande: Staat) sowie Wohnung, Straße, Hausnummer.

5. Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, dem Wohnungsgeber die erforderlichen Angaben (Ziff. 4a bis f) zu machen.

6. Uebersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern **die Dauer von drei Monaten**, so muß der Wohnungsnahmer binnen einer Woche nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthaltes **die große Meldung** (§§ 2, 5; Meldeschein Muster a) unter Angabe des Tages des Zuzugs **erstellen**. Die Abmeldung (§ 3; Meldeschein Muster b) hat in gleicher Weise durch den Wohnungsnahmer binnen einer Woche nach dem Abzuge zu erfolgen.

#### § 8.

1. **Die Gastwirte** (Inhaber oder Leiter von Gastwirtschaften, Herbergen, Pensionaten, Fremdenheimen oder sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen) — bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten natürlichen Personen oder deren Beauftragten — **sind verpflichtet, ein Fremdenbuch in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen**, das nach Muster f Spalten über die Personalien der Fremden gemäß § 7 Ziffer 4 a bis f sowie den Tag der Ankunft und der Abreise enthalten muß.

2. Die Eintragung der Personalien in das Fremdenbuch ist unverzüglich nach der Aufnahme der Fremden mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen und von den aufgenommenen Personen, bei Familien vom Haushaltungsvorstande mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterzeichnen. Verweigert ein Fremder die erforderlichen Personalangaben (§ 7 Ziff. 5) oder seine Unterschrift, so hat der Gastwirt usw. unverzüglich der Meldebehörde Anzeige zu erstatten.

3. Der Tag der Abreise des Fremden ist von dem Gastwirt usw. (Ziff. 1) unverzüglich im Fremdenbuch zu vermerken.

4. Der Gastwirt usw. (Ziff. 1) ist verpflichtet, das Fremdenbuch auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen. Die Fremdenbucheinträge sind zwei Jahre über den Abreisetag hinaus aufzubewahren.

#### B. Besuchsfremde.

#### § 9.

1. Wer zu **Besuchszwecken vorübergehend ein Unterkommen ohne Entgelt bezieht**, hat sich

nur dann bei der Meldebehörde des Besuchsortes anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

In diesem Falle hat der Wohnungsnahmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung schriftlich mit dem Meldeschein Muster a (§ 5 Ziff. 3) bei der Meldebehörde zu erstatten.

2. Hat der Fremde, dem ein unentgeltliches Unterkommen gewährt wird, seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort aufgegeben, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so muß die Anmeldung durch den Wohnungsnahmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme erfolgen.

3. Die Abmeldung der nach Ziff. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzuge mit dem Meldeschein Muster b (§ 5 Ziff. 3) durch den Wohnungsnahmer zu erfolgen.

C. In Krankenhäusern und Anstalten aufgenommene Personen.

#### § 10.

Die **Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungs-, Irren-, Heil- und Bewahranstalten** sowie deren beauftragte Vertreter sind verpflichtet:

a. **den Zu- und Abgang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen** der Meldebehörde nach der im § 7 Ziff. 4 beschriebenen Form (Muster e) in einfacher Ausfertigung **zu melden**,

b. ein **Aufnahmebuch**, das die Angaben § 7 Ziff. 4 enthält, nach Muster g zu führen, welches der Polizei auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

D. Personen, die, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen.

#### § 11.

1. Wer, ohne **einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt** zu haben, **von Ort zu Ort zieht**, ist verpflichtet, **sich bei der Meldebehörde** des Ortes, in dem er sich **länger als zwei Tage aufhält**, **ohne ein Unterkommen** im Sinne der §§ 7 oder 9 zu beziehen, persönlich zu melden und mündlich die in § 5 Ziff. 3 genannten Angaben zu machen. Ueber die erfolgte Meldung ist eine gebührenfreie Bescheinigung der Meldebehörde nach Muster h zu erteilen, die bei späteren Meldungen der Meldebehörde des neuen Aufenthaltsortes vorzulegen ist.

2. Bei einer Mehrzahl gemeinsam umherziehender Personen genügt die Meldung durch einen Beauftragten. In die Bescheinigung (Ziff. 1) sind in diesem Falle nur die Personalien des Beauftragten sowie Vor- und Zunamen der Begleiter aufzunehmen.

#### IV. Allgemeines und Schlußbestimmungen.

#### § 12.

Der Meldepflicht unterliegen nicht:

1. Ausländer, die das Recht der Exterritorialität genießen,

2. die nicht reichsangehörigen Vorsteher und die Beamten der konsularischen Vertretungen fremder Staaten sowie deren Familienmitglieder, soweit sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

3. die Mitglieder von Delegationen und Kommissionen fremder Regierungen, oder des Völkerbundes, die im

Einverständnis mit der Reichs- oder der preussischen Staatsregierung eingereist sind,

4. die unverheirateten Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine, solange sie in einer Kaserne wohnen.

### § 13.

Die Meldebehörde ist berechtigt, das persönliche Erscheinen der Meldepflichtigen zu verlangen, wenn besondere Umstände ihre persönliche Vernehmung dringend notwendig machen. Die Meldepflichtigen haben über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben und die erforderlichen Ausweise beizubringen.

### § 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfälle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 15.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Regierungs-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über das allgemeine Meldewesen außer Kraft.

Breslau, den 30 April 1930.

### Der Regierungspräsident.

### Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 30. April 1930.

1. Ausländer, einschließlich der Staatlosen, unterliegen im preussischen Staatsgebiete nur den für Reichsangehörige geltenden polizeilichen Meldevorschriften

Für bestimmte Teile des Staatsgebiets können mit Genehmigung des Ministers des Innern besondere Meldevorschriften für Ausländer erlassen werden.

2. Befreit von den polizeilichen Meldevorschriften sind die im § 12 aufgeführten Personen. Zu den Personen, die das Recht der Exterritorialität genießen (§ 12 Ziffer 1), gehören die Leiter und Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten diplomatischen Vertretungen, deren Familienmitglieder, ihr Geschäftspersonal und ihre nichtdeutschen Bediensteten sowie gemäß Art. 4 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens vom 12. Oktober 1925 (RSBl. 1926, II, S. 14) der Leiter der Handelsvertretung der UdSSR. in Berlin, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben. Die Zahl der Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität zusteht, ist durch Notenwechsel auf sieben beschränkt.

**Verheiratete Militärpersonen** sind, auch wenn sie kaserniert sind, **ebenso meldepflichtig wie ihre Familienangehörigen. Unverheiratete kasernierte Militärpersonen unterliegen der polizeilichen Meldepflicht nicht** (§ 12 Ziffer 4). Die Vorschriften des Runderlasses vom 18. Januar 1928 (MBl. S. 53) bleiben in Geltung.

3. Von einer allgemeinen Regelung der polizeilichen Meldepflicht der Schiffer ist abgesehen worden. Sie muß erforderlichenfalls einer späteren Sonderregelung vorbehalten bleiben. Bis dahin bleibt es bei den geltenden Bestimmungen.

4. Die allgemeine Einführung der Rückmeldung erschien nicht notwendig, auch würde sie den Meldebehörden eine erhebliche Mehrarbeit verursachen. Demgemäß werden lediglich die bisherigen Bestimmungen

— vergl. Runderlaß des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1927 — II D 1578 (MBl. S. 1132) beibehalten. Es hat also die Meldebehörde des Anzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes brieflich oder mittels einer Postkarte nach Muster k vor dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Anziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen vor, wenn bei der Anmeldung keine Abmeldebescheinigung vorgelegt wird, oder wenn in der Abmeldebescheinigung der neue Wohnort überhaupt nicht oder ein anderer angegeben ist als der, an dem die Anmeldung erfolgt.

Auf das politische Verhalten ist diese Rückfrage nicht auszudehnen.

5. Es ist darauf zu achten, daß in den Mustern a, b, c, d, e, f, g, k in der betreffenden Spalte

a. Beruf,

b. Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.)

getrennt angegeben wird.

6. Bei Zugang aus dem Auslande ist im Kopf des Anmeldebescheins (Muster a) bzw. in den Spalten 8 und 9 unter c das Herkunftsland, sowie bei Auswanderung im Kopf des Abmeldebescheins (Muster b) das Zielland zu nennen, und zwar nicht der Staat, über den die Auswanderung erfolgt, z. B. Hamburg, Bremen usw., sondern der ausländische Staat, der das Ziel der Auswanderung ist.

7. Bei jeder An- oder Abmeldung einer Person oder Familie, deren Meldepflicht aus den §§ 2, 3, 8 und 9 durch Zugang aus dem Auslande oder Fortzug ins Ausland entsteht, ist eine Zählkarte E oder A entsprechend dem Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Februar 1925 — II b 64 (nicht veröffentlicht) auszufüllen. Die in diesem Erlasse vorgeschriebene Beschränkung auf Dauerwanderer wird dabei aufgehoben.

Das gleiche muß geschehen, falls eine Person oder Familie ausländischer Staatsangehörigkeit, einschl. der Staatlosen, nach §§ 2, 3, 8 und 9 als zu- oder fortgezogen aus oder nach einem Ort innerhalb Deutschlands gemeldet wird.

8. Die schriftliche Meldung, an der gemäß § 5 Ziffer 1 grundsätzlich festgehalten werden muß, wird auch durch die Post zugelassen, wodurch — besonders der Landbevölkerung — zeitraubende Wege erspart werden können.

9. Nach den Endscheidungen des Kammergerichts vom 22. Mai 1905 — I S. 302. 05 (Die Polizei-Bände 8, S. 251/52) und vom 7. April 1913 — I S. 214/18 (Die Polizei-Bände 10, S. 68, 67) sind die Polizeibehörden berechtigt, die Einreichung zweier Meldebescheine zu fordern, wenn neben der Stelle, wo die Meldung erfolgt, eine Zentralmeldestelle besteht, an die das zweite Stück des Meldebescheins abgegeben wird. Die Forderung der Einreichung eines weiteren (dritten bzw. zweiten) Meldebescheins findet im § 50 Absatz 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 6. Mai 1926 (MBl. S. 227) ihre Begründung. Dieser Meldebeschein ist von der Meldebehörde unverzüglich dem zuständigen Finanzamte

zuguleiten. Unter diesem Umstande verzichten die Finanzbehörden auf die besondere Steuermeldung gemäß § 59 a. a. D.

Die Forderung eines vierten (dritten) Meldescheins zu dem im § 5 Ziffer 2 bezeichneten Zwecke ermangelt jedoch der gesetzlichen Grundlage. Denn nach dem Urteile des Kammergerichts vom 7. April 1913 — I. S. 214:13 — darf den meldepflichtigen Personen die Einreichung eines besonderen Meldescheins, der nur dem im § 5 Ziffer 2 angegebenen Zwecke dienen soll, nicht auferlegt werden. Die Meldebehörde ist vielmehr zur Erteilung einer unentgeltlichen Meldebescheinigung nach Muster 1 verpflichtet, wenn nicht der Meldepflichtige freiwillig ein viertes (drittes) Stück des Meldescheins zur Abstempelung durch die Meldebehörde vorlegt, das ihm an Stelle der Meldebescheinigung zu überlassen ist.

10. Auf den Rückseiten der Meldescheine a, b und c sind die §§ 2 bis 6, § 7 Ziffer 6, und § 9, auf der Rückseite des Meldescheins d die §§ 7 und 8, auf der Rückseite des Meldescheins e der § 10 der Polizeiverordnung abzudrucken.

11. Bei Aushändigung einer Bescheinigung nach Muster h an die nach § 11 meldepflichtigen Personen ist die von der letzten Meldebehörde ausgestellte und von den genannten Personen vorgelegte Bescheinigung einzubehalten, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhindern.

12. Die Meldebehörden (Meldestellen, wie einzelne Beamte) sind gehalten, dem Publikum die Ausübung der Meldepflicht durch höfliche Belehrung und bereitwillige Hilfe zu erleichtern, auch ist dafür zu sorgen, daß die Meldebescheinigungsdrucke an möglichst vielen Stellen, vor allem auch in der Nähe der Meldestellen, käuflich zu haben sind.

Breslau, den 30. April 1930.

#### Der Regierungspräsident.

[3717.] Vorstehende Polizeiverordnung die am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltung sowie die Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich das Meldewesen vom 1. Juli d. Js. ab auf Grund dieser Verordnung zur Durchführung zu bringen.

Die erforderlichen Meldeformulare Muster a bis l der Polizeiverordnung sind in der Kreisblattdruckerei hier zu haben.

Die alten Vordrucke für polizeiliche Meldungen können noch zwecks Aufbrauchs etwaiger Vorräte bis Ende d. Js. verwendet werden.

Münsterberg, den 17. Juni 1930.

[5015.] **Lagerung von Ammonsalpeter.** Auf die im Stück 21/1930 S. 196 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Polizeiverordnung vom 17. Mai 1930 für die Abänderung der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonialsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen vom 19. Juli 1927 (Regierungs-Amtsblatt S. 279) mache ich hierdurch aufmerksam.

Münsterberg, den 18. Juni 1930.

**Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miets.** Vom 30. Mai 1930. Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I, S. 38) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I, S. 25) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, mit Wirkung vom 1. Juni 1930 folgendes angeordnet:

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Zuschlag, der zur staatlichen Grundvermögenssteuer zugunsten des Staates erhoben wird, in Höhe von 100 v. H. der staatlichen Grundvermögenssteuer umzulegen.
2. Die Umlage hat nach dem Verhältnisse der reinen Friedensmieten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, oder die nicht vermietet sind.

Berlin, den 30. Mai 1930.

#### Das Preussische Staatsministerium.

gez. Hirtspfer.

[II. 1591.] Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 16. Juni 1930.

#### Der Landrat, Dr. Kirchner.

**Bekanntmachung.** Unter dem Schweinebestande des Molkereibesizers Mag Wierer hier, Wallstraße 46, ist Rotlauf ausgebrochen.

Münsterberg, den 13. Juni 1930.

#### Die Polizeiverwaltung.

### Dominium Brucksteine

verpachtet ~~am~~ Sonntag, den  
22. Juni 1930, 4 Uhr nachm.

### 15 Kirschbäume

aus den früheren Alleen.

### Die Gutsverwaltung.

#### Wetterbericht

#### des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krieteru.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der vergangenen Woche (8. bis 14. Juni) befanden sich die Sudetenländer ausschließlich im Bereiche subtropischer Warmluftmassen, die nur geringe Bewegung zeigten und infolge Absinkens verhältnismäßig große Trockenheit aufwiesen. Die Temperaturen lagen daher ungewöhnlich hoch und erreichten fast täglich tropische Werte von 30° und mehr (Grünberg 33° am 13. und 14. Juni). Nur ganz vereinzelt kam es zu örtlichen Gewittererscheinungen, die nur von geringfügigen Niederschläge begleitet waren.

Anfang der neuen Woche (15. bis 21.) haben etwas kühlere, jedoch ebenfalls trockene Luftmassen von Norden her in Schlesien einzubringen begonnen; sie brachten geringen Temperaturrückgang, sowie vereinzelt Gewitter, jedoch keine bedeutende Niederschläge.

Ueber die Witterung in der neuen Woche vom 22. bis 28. Juni läßt sich z. Zt. noch kein Urteil bilden; jedoch besteht größere Wahrscheinlichkeit für etwas unbeständigeres Wetter mit Niederschlägen.

Nachweisung über die im Kreise Münsterberg, bis zur nächsten Hauptföhrung im Jahre 1931 angeförten Eber.

Lfd. Nr.	Ortschaft	Besitzer	Stand	Schlag	Alter		Kör- klasse	Bemerkungen Nr.
					Jahr	Monat		
1	Alttheinrichau	Niöel	Gutsbesitzer	D. Edelschwein	1		2	362
2	Bärwalde	Kaulich J.	"	Landschwein		9	3	451
3		Hentschel	"	D. Edelschwein		9	3	452
4	Bärdorf	Jung	"	"	1	1	3	436
5	Bernsdorf	Pradel	"	"	1	2	3	438
6	Berzdorf	Kläger	"	"	1	6	2	369
7	Brömsdorf	Brescher	"	"	2		3	461
8		Gimbal Otto	"	"		10	2	846
9	Gröfnossen	Haunschild J.	"	"	2	2	1	821
10	Heinzendorf	Gebauer	Wirtschaftsbes.	"		9	2	347
11		"	"	"	3		1	348
12	Herbsdorf	Pompe	Gutsbesitzer	"		9	3	408
13		Schneider	"	"	1	6	2	407
14	Hertwigswalde	Benkhues	Siedlung	vered. Landschwein	1	4	1	156
15		Rinke	Wirtschaftsbes.	D. Edelschwein	2	1	1	827 Eberhall.
16		Kristen	"	"	1	8	3	415
17		"	"	vered. Landschwein		8	2	777 ab 1. 7.
18	Krellau	Walter	Gutsbesitzer	"	1	10	3	453
19	Liebenau	Kaschel	"	D. Edelschwein	1	9	1	152
20	Neualtmannsd.	Bogel	"	"		7	3	402 ab 1. 8.
21		Kremsler	"	"	3		2	404
22	Neuhans	Seipelt	"	"		10	1	685 Eberhall.
23	Niederfunzendorf	Faulhaber	"	"	2	6	2	341
24	Oberfunzendorf	Spittler	"	"	3		3	337
25	Olbersdorf	Schöfer	"	"		9	3	427
26	Petershagen	Fischer	"	"	3	6	1	399
27		Buhl	"	"	1	1	2	396
28	Reumen	Welzel	"	"	2	3	1	354
29	Schlaufe	Wanke	"	"	1		3	428
30	Schönjohnsdorf	Dominium	—	"		9	2	351
31	Tarchwitz	Langnickel	Gutsbesitzer	"	2		3	380
32	Tepplitzoda	Gröger K.	"	"		9	3	391
33		" M.	"	"		9	3	390
34		Kläger	Molkereibes.	"		7	3	387 ab 1. 8.
35		Wengler	Gutsbesitzer	"		9	3	392
36	Waldneudorf	Dominium	—	"		10	2	37
37	Weigelsdorf	Gebauer	Gutsbesitzer	"	1	2	3	342
38	Wiesenthal	Engusch	"	"	1	10	2	368
39		Barthel	"	"	1	10	1	477
40	Willwitz	Schneider	"	"	1	3	3	361
41		Rudolf	"	"	3	6	1	454 Eberhall.
42	Zeffelwitz	Kauf	Wirtschaftsbes.	vered. Landschwein	1	4	2	155
43		Seidel	"	"		7	2	272 Eberhall.
44	Zinkwitz	Bauch	Gutsbesitzer	D. Edelschwein		9	2	83
45		Buhl	"	"		7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	383 ab 1. 8.

[IV. 55] Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, das vorstehende Verzeichnis in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter gleichzeitigem Hinweis auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Dezember 1929 betreffend die Körung von Zuchtebern, insbesondere auf die Strafbestimmungen in § 14 a. a. D. (Kreisblatt 1930, S. 27).

Die Anförung der Eber gilt nur bis zur nächsten Hauptföhrung. Die Eber gelten als abgefört, wenn sie nicht zur nächsten Hauptföhrung neu vorgeföhrert werden.

Die Ortsbehörden sowie die Landjäger werden ersucht, die genaue Beachtung der angegebenen Polizeiverordnung zu überwachen und Uebertretungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Um den Anträgen auf Vornahme von außerterminlichen Eberföhrungen vorzubeugen, wird im Bedarfsfalle im Herbst eine Nachföhrung stattfinden. Der Termin wird f. Zt. im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Münsterberg, den 11. Juni 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.